

**Schutzvereinbarung
für von QAS-COMPANY GmbH vermittelte Projektpartner**

zwischen

**QAS-COMPANY GmbH
Mühlthaler Straße 91b
81475 München**

-im Folgenden „QAS-COMPANY GmbH“-

und

**Firma
Straße
PLZ / Ort**

-im Folgenden „Kunde“-

Präambel

Die QAS-COMPANY GmbH ist als Dienstleister für Qualitäts- und Unternehmensmanagement am Markt tätig. In diesem Zusammenhang verfügt QAS-COMPANY GmbH über ein Netzwerk und hat Zugriff auf zahlreiche Projektpartner, die die verschiedenen Kundenanforderungen abdecken. Über den Experten-Finder hat der Kunde für ein potenzielles Projekt einen Projektpartner von QAS-COMPANY GmbH identifiziert, der für ihn für die Durchführung des Projekts interessant wäre. Die Parteien sind sich einig, dass der möglicherweise abzuschließende Vertrag nur zwischen dem Kunden und QAS-COMPANY GmbH abgeschlossen werden soll. Der Projektpartner wird lediglich als Subunternehmer eingesetzt. Der Kunde wird insoweit keinen direkten Vertrag mit dem Projektpartner abschließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1. Projektpartnerschutz für QAS-COMPANY GmbH

Der Kunde gewährt der QAS-COMPANY GmbH in folgender Weise Schutz für den vermittelten Projektpartner:

Mit Übermittlung der Daten des Projektpartners tritt die in diesem Paragraphen geregelte Schutzvereinbarung in Kraft. Sollte der Kunde das Angebot der QAS-COMPANY GmbH nicht annehmen oder es aus sonstigen Gründen nicht zum Abschluss eines Vertrages zwischen den Vertragsparteien über das benannte Projekt oder nicht zu dessen Durchführung kommen, so verpflichtet sich der Kunde während eines Zeitraums von 9 Monaten weder selbst noch durch oder über Dritte, direkt oder indirekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der QAS-COMPANY GmbH ein Projektgeschäft mit dem benannten Projektpartner durchzuführen. Die 9-Monats-Frist beginnt ab Übermittlung der Daten des Projektpartners.

Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des Projekts und für die Dauer von 9 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Auftrags keine Projekte an den benannten Projektpartner zu vergeben. Dies gilt für sämtliche Aufträge im Bereich Qualitäts- und Unternehmensmanagement sowie alle damit in Zusammenhang stehende Aufträge, insbesondere für eine etwaige Fortführung oder Ergänzung von Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen oder einem früheren Projektvertrag stehen.

Die Regelung in § 1. und 2. gilt nicht, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Daten des Projektpartners einen eigenen früheren Auftrag mit dem Projektpartner bestätigt und dies der QAS-COMPANY GmbH nachweist.

Die Schutzregelung in § 1. – 3. gelten entsprechend für den Fall, dass der Projektpartner seine Leistungen über eine zwischengeschaltete Firma anbietet, insbesondere eine Firma, an der er maßgeblich beteiligt ist.

Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Kontaktaufnahmen im Vorfeld des Vertragschlusses, insbesondere die Verhandlungen der Konditionen, zwischen dem Kunden und der QAS-COMPANY GmbH stattfinden. Der Kunde verpflichtet sich, den Projektpartner insoweit nicht anzusprechen. Die Klärung des Innenverhältnisses zwischen der QAS-COMPANY GmbH und dem Projektpartner obliegt allein der QAS-COMPANY GmbH.

§ 2. Zuwiderhandlung, Vertragsstrafen

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eines der in § 1. genannten Verbote hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 6.000,00 zu zahlen. Im Falle eines Dauerverstoßes wird für jeden weiteren angefangenen Monat eine weitere Vertragsstrafe von EUR 300,00 je Arbeitstag verwirkt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere eines darüber hinaus gehenden Schadens, bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet. Verstößt dieselbe Handlung gegen mehrere Verbote in § 1. wird die Vertragsstrafe nur einmal verwirkt; die Regelung über Dauerverstöße bleibt aber davon unberührt.

§ 3. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung dieser Klausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten am ehesten entspricht. Gleiches gilt im Falle einer Lücke dieses Vertrages.

Erfüllungsort für beide Parteien dieses Vertrages ist München. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, dies gilt nicht, sofern eine anderweitige gesetzlich zwingende ausschließliche Zuständigkeit besteht. QAS-COMPANY GmbH ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

.....
(Datum, Unterschrift, Stempel)

Alexander Blab

Geschäftsführer QAS-COMPANY GmbH

.....
(Datum, Unterschrift, Stempel)

Unterzeichner